

Merkblatt zur Mutterschaftsversicherung im Kanton Genf (MSV GE)

1. Zweck

Die Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf übernimmt den Lohnausfall bei Mutterschaft oder Adoption. Diese Versicherung richtet in Ergänzung zur Mutterschaftsentschädigung der EO eine Leistung aus. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt in der Regel am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Die maximale Bezugsdauer für die Mutterschaftsversicherung Genf beträgt jedoch 16 Wochen bzw. 112 Tage. Somit erhalten Mütter im Kanton Genf eine zusätzliche Leistung während 2 weiteren Wochen bzw. 14 Tagen.

2. Versicherte Personen

Personen, welche im Kanton Genf eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind der Mutterschaftsversicherung unterstellt. Sie müssen entsprechend Beiträge entrichten und können somit Leistungen beanspruchen.

3. Beiträge an die Mutterschaftsversicherung Genf

Die Beiträge werden auf der Grundlage des AHV-pflichtigen Lohnes festgesetzt. Der Ansatz beträgt heute 0.082 % des AHV-pflichtigen Lohnes und wird je zur Hälfte durch die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen (je 0.041 %). Der Ansatz für Selbstständigerwerbende beträgt 0.041 % des beitragspflichtigen Einkommens gemäss Steuermeldung.

4. Mutterschaftsentschädigung der EO ist tiefer als der Mindestbeitrag der MSV GE

Sowohl bei der Mutterschaftsentschädigung als auch der Mutterschaftsversicherung im Kanton Genf beträgt das Taggeld 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Der Mindestbetrag bei der MSV GE beträgt CHF 69.00 pro Tag. Einen solchen Mindestbetrag kennt die Mutterschaftsentschädigung der EO nicht.

Beispiel

Erzieltes Jahreseinkommen vor der Niederkunft	CHF	12'000.00
Durchschnittliches Tageseinkommen	CHF	34.00
Mutterschaftsentschädigung 80 % von CHF 34.00	CHF	27.20
Mindestbetrag der MSV GE	CHF	69.00

Gemäss vorstehendem Beispiel erhält die Mutter während den ersten 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung der EO von CHF 27.20 und zusätzlich eine Leistung der MSV GE in der Höhe von CHF 41.80 pro Tag. Ab dem 99. Tag beträgt die Leistung der MSV GE CHF 69.00 pro Tag.

5. Mutterschaftsentschädigung der EO wird auf einen Maximalbetrag gekürzt, MSV GE ist höher

Die maximale Entschädigung der EO beträgt CHF 220.00 pro Tag, bei der MSV GE liegt der Maximalbetrag jedoch bei CHF 329.60. Würde die Mutterschaftsentschädigung über CHF 220.00 betragen, so wird diese auf CHF 220.00 gekürzt. Allenfalls wird eine Leistung der MSV GE ergänzend ausbezahlt.

Beispiel

Erzieltes Jahreseinkommen vor der Niederkunft	CHF	108'000.00
Durchschnittliches Tageseinkommen	CHF	300.00
Mutterschaftsentschädigung 80% von CHF 300.00	CHF	240.00
Kürzung der Mutterschaftsentschädigung auf max.	CHF	220.00
Betrag aus der MSV GE	CHF	20.00

Bei diesem Beispiel erhält die Mutter während den ersten 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung von CHF 220.00 und zusätzlich eine Leistung der MSV GE in der Höhe von CHF 20.00 pro Tag. Ab dem 99. Tag erhält die Mutter im Kanton Genf eine Leistung der MSV GE von CHF 240.00.

Die maximale Tagesentschädigung der MSV GE beträgt seit dem 01.01.2016 CHF 329.60, welche einem Bruttoeinkommen von CHF 12'350.00 pro Monat bzw. CHF 148'200.00 pro Jahr entspricht.

6. Weitere Unterschiede zwischen der Mutterschaftsentschädigung der EO und der MSV GE

Die Mutterschaftsentschädigung kennt die Besitzstandsgarantie bei vorangehendem Taggeld (Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung), die MSV GE hingegen nicht. Somit kann es vorkommen, dass eine Mutter im Kanton Genf während den ersten 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung erhält, welche auf dem bisherigen Taggeld basiert. Die Leistung der MSV GE würde dann aber ab dem 99. Tag auf 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbeinkommens beschränkt.

7. Weitere Hinweise

Bei Adoption besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO, jedoch auf Leistungen der MSV GE für Mütter und Väter im Kanton Genf.

Die Mutterschaftsentschädigung der EO ist der Beitragspflicht der AHV/IV/EO unterstellt, die Leistungen der MSV GE allerdings nicht.

Die Anmeldung für Mutterschaftsentschädigungen und Leistungen bei Niederkunft für Mütter im Kanton Genf erfolgt nur einmal, und zwar anhand des Formulars «Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung». Für die MSV GE ist somit kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die MSV GE. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend, welche Sie im Detail auf Französisch unter «Site officiel de l'Etat de Genève» abrufen können [Fonds cantonal de compensation de l'assurance-maternité | ge.ch](https://www.geneve.ch/fr/assurances/maternite)